



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

➔ **Sanitätsrecht und  
Krankenanstalten**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at**

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer  
Tel.: 0316/877-3372  
Fax: 0316/877-3373  
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.02-16/2001-8      Bezug: BMG-100000/0014-I/2010      Graz, am 31. März 2011

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits-  
telematikgesetz 2011 erlassen und das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz, das  
Hebammengesetz, das Medizinische Masseur- und  
Heilmasseurgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden  
(Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz-ELGA-G);  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22.02.2011, obige Zahl, übermittelten gegenständlichen  
Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Allgemeines:**

Im Gesetzesentwurf wird das Thema Datenschutz / -sicherheit sehr umfangreich behandelt. Es fehlen  
aber Regelungen, wie die Qualitätssicherung und das Clearing von Personendaten und im besonderen  
der Identitätsdaten erfolgt. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Personendaten der  
einzelnen Gesundheitsdiensteanbieter unterschiedlich sind, was in der Praxis häufig vorkommen wird  
(unterschiedliche Schreibweise von Vornamen, Verheiratung, Tippfehler). Eine zu restriktive  
Handhabung führt zum mehrfachen Anlegen von Personen, was den Nutzen der Gesundheitsakte  
zunichtemacht. Mit einer Zuordnung auf Grund weniger Merkmale wächst das Risiko, dass

8010 Graz, Friedrichgasse 9

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT20  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von Verfassers zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

unterschiedliche natürliche Personen als dieselbe Person im System dargestellt werden, was zu einem beträchtlichen gesundheitlichem Risiko bei der Behandlung führen kann. Es wird angeregt, eine Clearingstelle ähnlich wie im ZMR einzurichten, die das Clearing mangelhafter Personendaten proaktiv betreibt. Darüber hinaus sollten die Gesundheitsdiensteanbieter im Fehlerfall zur Richtigstellung ihrer lokalen Daten verpflichtet werden.

### **Zu den Kosten:**

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Folgekosten für die Landesverwaltung nicht feststellbar sind, weil nicht klar ist, ob und in welchen Bereichen das Land Steiermark als Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des Gesetzes auftritt.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

§ 20 ff behandeln die Frage der Berechtigungssysteme und der Zugangsportale. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsportalverbund in Österreich breit eingeführt ist und dass dieses Konzept bereits auch im Unternehmensserviceportal in Richtung Unternehmen umgesetzt ist. Die zugehörigen Systeme sind breit verfügbar. Im Sinne der Sparsamkeit wäre daher darauf zu achten, dass die detaillierten Festlegungen zum Berechtigungssystem, zur Protokollierung und zu den Zugangsportalen mit den Konzepten des Portalverbundes kompatibel sind. Weiters sollten Synergien mit dem Unternehmensserviceportal genutzt werden, weil viele Gesundheitsdiensteanbieter in diesem Portal bereits registriert sind oder in naher Zukunft registriert sein werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)